

6. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Langelsheim vom 16. Juni 1994 - 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung -

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Stadt Langelsheim vom 16.06.1994, in der Fassung der 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 27.03.2014, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 wird unter Buchstabe b) zwischen den Worten „oberer Friedhof“ und „Lautenthal“ das Wort „Bergstadt“ eingefügt.
- (2) In § 1 wird unter Buchstabe c) zwischen den Worten „unterer Friedhof“ und „Lautenthal“ das Wort „Bergstadt“ eingefügt.
- (3) Der § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
- (4) Der § 3 erhält folgende neue Fassung:
„§ 3 Bestattungen innerhalb des Stadtgebietes
Bestattungen dürfen innerhalb des Stadtgebietes nur auf den städtischen Friedhöfen gemäß § 1 und auf dem zugelassenen Friedhof der Kirchengemeinde Bredelem stattfinden.“
- (5) Der § 4 erhält folgende neue Fassung:
„§ 4 Schließung und Entwidmung
(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils ortsüblich bekanntzumachen.
(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.“
- (6) Der § 5 erhält folgende neue Fassung:
„§ 5 Öffnungszeiten
(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
(2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.“

- (7)** In § 6 Abs. 1 wird der Satz 3 gestrichen.
- (8)** Der § 7 erhält folgende neue Fassung:
 „§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
 (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
 (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
 (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, diese hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Die Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
 (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
 (5) Unbeschadet § 6 Abs. 2 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur werktags bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
 (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei nicht nur kurzzeitiger Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
 (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
 (8) Für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, findet Abs. 2 keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden. Auf die geltende EU-Dienstleistungsrichtlinie wird Bezug genommen.“
- (9)** Der § 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
 „Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.“
- (10)** In § 8 Abs. 4 wird bei den Worten „... innerhalb von 96 Stunden ...“ der Begriff „96 Stunden“ durch die Worte „8 Tagen“ ersetzt.
- (11)** Der § 11 erhält folgende neue Fassung:
 „§ 11 Ruhezeit
 Die Ruhezeit der Leichen beträgt 30 Jahre, für Aschen und Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.“

- (12) In § 12 Abs. 5 wird bei den Worten „Der Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit ...“ nach dem Wort „und“ das Wort „der“ eingefügt.
- (13) Der § 13 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
„Die Einfassungen der Grabstätten sind in ihren Maßen den vorhandenen Grabstätten auf dem Friedhof anzupassen.“
- (14) In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „bestattenden“ durch das Wort „Bestattenden“ ersetzt.
- (15) In § 14 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.
- (16) In § 14 Abs. 4 wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „ortsüblich“ ersetzt.
- (17) In § 15 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
„Ein vorzeitiger Erwerb einer Wahlgrabstätte ist vor dem 65. Lebensjahr nur bei berechtigtem Interesse möglich.“
- (18) Der § 15 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweils festgesetzten Gebühr an die Stadt zeitlich verlängert oder wieder erworben werden.“
- (19) In § 15 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „ortsüblich“ ersetzt.
- (20) Der § 15 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:
„Geht bei einer Bestattung in einem Wahlgrab die in § 11 vorgeschriebene Ruhezeit von 30 Jahren über die Nutzungszeit hinaus, so ist für jede Grabstelle und jedes weitere Jahr die Gebühr sofort bei der Benutzung der ersten und jeder weiteren Grabstelle nachzuzahlen. Zusätzlich zu einer Erdbestattung können bis zu zwei Aschen beigesetzt werden, sofern eine Liegezeit von 10 Jahren gewährleistet ist bzw. durch Verlängerung der Nutzungszeit jeder Grabstelle um 10 Jahre gewährleistet wird.“
- (21) Der § 15 Abs. 11 erhält folgende neue Fassung:
„Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.“
- (22) Der § 16 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In je einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Aschen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweils festgesetzten Gebühr mit Zustimmung der Stadt verlängert oder wieder erworben werden.“
- (23) Der § 16 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
„Eine Zweitbelegung in einer vorhandenen Urnenwahlgrabstätte und durch Urnen in einer schon belegten Grabstätte für Erdbestattung ist möglich, sofern eine Liegezeit von 10 Jahren gewährleistet ist bzw. durch Verlängerung der Nutzungszeit um 10 Jahre gewährleistet wird.“
- (24) In § 17 Abs. 2 Buchstabe b) und Buchstabe d) erhalten die Sätze 3 folgende neue Fassung:
„Das Aufstellen von Pflanzschalen und Blumenvasen ist hier nicht gestattet“.

- (25)** In § 19 Satz 1 werden die Wörter „gewährt wird“ durch die Wörter „gewährt werden“ ersetzt.
- (26)** In § 20 Abs. 4 wird das Wort „erricht“ durch das Wort „errichtet“ ersetzt.
- (27)** Der § 20 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
 „Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Gleiches gilt für provisorisch errichtete Holzeinfassungen.“
- (28)** In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „verkehrssicheren“ durch das Wort „verkehrssicherem“ ersetzt.
- (29)** In § 21 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „öffentliche“ durch das Wort „ortsübliche“ ersetzt.
- (30)** In § 22 Abs.1 Satz 2 wird das Wort „öffentlicher“ durch das Wort „ortsüblicher“ ersetzt.
- (31)** In § 23 Abs. 5 wird das Wort „obliegt“ durch das Wort „obliegen“ ersetzt.
- (32)** In § 24 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „öffentliche“ durch das Wort „ortsübliche“ ersetzt.
- (33)** In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Aufbewahren“ durch das Wort „Aufbahren“ ersetzt.
- (34)** In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „geschieht“ durch das Wort „geschehen“ ersetzt.
- (35)** Der § 27 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
 „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 6, 7, 9 und 19 bis 26 dieser Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).“
- (36)** In § 27 Abs 2 wird das Wort „Friedhofsordnung“ durch das Wort „Friedhofssatzung“ ersetzt.

Artikel II

Die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Langelsheim gem. § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Langelsheim vom 17.06.1994 werden wie folgt geändert:

- (1)** Ziffer II., Nr. 1., Buchstabe c) erhält folgende neue Fassung:
 „Grabmale müssen aus wetterbeständigen Werkstoffen - Stein, Holz - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.“
- (2)** Ziffer II., Nr. 4, erhält folgende neue Fassung:
 „a) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den anerkannten Regeln der Baukunst so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Zu den anerkannten Regeln der Baukunst gehören z.B. die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von

Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks.

b) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20 bestimmen. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.“

- (3) Die Überschrift in Ziffer III., Nr. 2., erhält folgende neue Fassung:
„Friedhöfe Stadtteil Bergstadt Lautenthal“
- (4) Ziffer IV., Buchstabe c), wird gestrichen.
- (5) Ziffer IV., Buchstabe d), erhält folgende neue Fassung:
„Das Anpflanzen von Bäumen auf den Grabstätten ist nicht zulässig, es sei denn, dass ein geringer Wuchs von 1,50 m Höhe gewährleistet ist und die Nachbargrabstellen nicht beeinträchtigt werden.“
- (6) In Ziffer IV., Buchstabe h), wird das Wort „Friedhofsverwaltung“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Langelsheim, 25.06.2015
Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

Ingo Henze